

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte Abtsroda, Gackenhof, Poppenhausen, Rodholz und Steinwand der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

Inhaltsverzeichnis

I.	Der Ortsbeirat und seine Mitglieder	2
§ 1	Mitglieder	2
§ 2	Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates	2
§ 3	Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen.....	3
§ 4	Treupflicht	3
§ 5	Verschwiegenheitspflicht	3
§ 6	Ordnungswidrigkeiten	3
II.	Vorsitz im Ortsbeirat	4
§ 7	Einberufung der Sitzungen	4
§ 8	Vorsitz und Stellvertretung.....	5
III.	Sitzungen des Ortsbeirates	5
§ 9	Öffentlichkeit.....	5
§ 10	Beschlussfähigkeit	5
§ 11	Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen	6
§ 12	Gemeinsame Sitzung von Ortsbeiräten.....	6
IV.	Gang der Verhandlung	7
§ 13	Ändern und Erweitern der Tagesordnung.....	7
§ 14	Ordnungsgewalt und Hausrecht	7
§ 15	§ 15 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes	7
§ 16	Fragemöglichkeiten der Einwohner	8
V.	Niederschrift.....	8
§ 17	Niederschrift	8
VI.	Schlussvorschriften	9
§ 18	Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung	9
§ 19	Arbeitsunterlagen	9
§ 20	In-Kraft-Treten.....	9
Anlage I	10

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte Abtsroda, Gackenhof, Poppenhausen, Rodholz und Steinwand der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) am 26.04.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

§ 1 Mitglieder

Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtgemeinde.
- (2) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören und beteiligen den Ortsbeirat frühzeitig zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind in Anlage I dieser Geschäftsordnung niedergelegt. Die Auflistung ist nicht abschließend. Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, welche die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (4) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge des Ortsbeirates.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 4 Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 3, 4 und 5 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 7 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die oder der bisherige Ortsvorsteherin bzw. Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden (Ortsvorsteherin bzw. Ortsvorsteher). Bewirbt sie oder er sich erneut um die Funktion der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende/n, eine oder einen stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.
- (3) Im Anschluss an die Wahlen werden die Mitglieder des Ortsbeirates durch die oder den Vorsitzende/n über die Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gem. § 3 hingewiesen. Darüber hinaus erfolgt eine Belehrung bezüglich der Treupflicht gem. § 4 und der Verschwiegenheitspflicht gem. § 5. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.
Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (5) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- (6) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung. In der Ladung sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben.
Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (7) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 8 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so ist die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter zur Vertretung berufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Darüber hinaus stellt sie oder er die Ordnungsmäßigkeit der Ladung gem. §7 und die Beschlussfähigkeit gem. § 10 fest. Sie oder er gibt bekannt, ob sich gem. § 17 Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung ergeben haben. Die Sitzungsleitung hat sachlich und unparteiisch zu erfolgen.
- (3) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht im Sinne der §§ 14, 15 aus.

III. Sitzungen des Ortsbeirates

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit der Sitzung bekannt gegeben werden, soweit dies zulässig ist.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die oder den Vorsitzende/-n der Gemeindevertretung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Hierbei kann sie oder er eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten.
Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre bzw. seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder Sprecher benennen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
Dies gilt auch für die Vertreter von Kinder- und Jugendinitiativen, wenn der Tagesordnungspunkt die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft.
- (5) Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Gemeinsame Sitzung von Ortsbeiräten

- (1) Ortsbeiräte können gemeinsame Probleme in gemeinsamen Sitzungen beraten. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.
- (2) Einigen sich die beteiligten Ortsbeiräte in einer gemeinsamen Sitzung nicht auf den Vorsitzenden, so führt der an Jahren älteste Ortsvorsteher den Vorsitz.
- (3) Die Beschlussfassung ist, innerhalb der beteiligten Ortsbeiräte, getrennt vorzunehmen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 13 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 14 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden:
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichen oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 16 Fragemöglichkeiten der Einwohner

Im Anschluss an die Tagesordnung der Ortsbeiratssitzung haben die Einwohner des Ortsbezirkes die Möglichkeit, Fragen an die Mitglieder des Ortsbeirates und/oder des Gemeindevorstandes zu stellen.

V. Niederschrift

§ 17 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates und dem Mitglied des Ortsbeirates bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in seiner nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 18 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) entsprechend.

§ 19 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates sind ein Text der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Gemeinde, der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sowie eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt dies auch für die geänderte Fassung.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 16.12.1985 außer Kraft.

Poppenhausen (Wasserkuppe), den 13.05.2022

Alexandra Ballweg

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage I

zur Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

Wichtige Angelegenheiten gem. § 2 (2) sind insbesondere:

1. der Entwurf des Haushaltsplanes und mögliche Nachtragshaushaltspläne
2. die Änderung der Ortsbezirksgrenzen
3. die Entwürfe und Änderungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen
4. Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke und Immobilien
5. die Herstellung der Erschließungsanlagen, sofern ein Bebauungsplan nicht vorliegt (§ 125 BauGB)
6. die Festlegung des Standortes öffentlicher Einrichtungen
7. die Investitions- und Bauplanung zu Objekten des Ortsbezirkes (z. B. Spielplätze, Sportanlagen, Bürgerhäuser usw.)
8. wesentliche bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen bei Objekten des Ortsbezirkes gem. Ziffer 6.
9. Festlegung der Nutzungsentschädigung für Bürgerhäuser
10. Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen
11. wesentliche Änderungen in der Verkehrsführung und Verkehrsberuhigung
12. Stellungnahme zum Entwurf der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte
13. Vereinsangelegenheiten, wie zum Beispiel Förder- oder Baumaßnahmen
14. die Einziehung von Wegen